



Markt Thierhaupten

Landkreis Augsburg

Satzung

zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung im Gemeindegebiet des Marktes Thierhaupten (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.08.1996 i.V. mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, sowie der Rechtsverordnung des Landkreises Augsburg zur Übertragung von Aufgaben der Abfallbeseitigung auf kreisangehörige Gemeinden vom 24.11.1980, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 24.07.2006 erlässt der Markt Thierhaupten folgende

Satzung über die Entsorgung von Grüngut, Bauschutt und Erdaushub im Markt Thierhaupten (Abfallentsorgungssatzung)

§ 1

Abfallbeseitigung durch die Gemeinde

(1) Der Markt Thierhaupten beseitigt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung folgende in ihrem Gebiet anfallende Abfälle:

- Grüngut (Baum- und Strauchschnitt),
- Bauschutt
(nur sauberer Bauschutt) wie z.B. Ziegelwerk, Putz, Beton und Keramik (aber nur in untergeordnetem Umfang)
Die maximale Abgabemenge von Bauschutt beträgt $\frac{1}{2}$ m³.
- Erdaushub
(nur unbelastetes Material der Klassifizierung „Z 0“; der Markt Thierhaupten ist berechtigt, entsprechende Nachweise zu verlangen)

Zu diesem Zweck stellt der Markt Thierhaupten geeignete Abfallbeseitigungsanlagen und nach Bedarf besondere Sammelstellen bereit.

- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) Die Standorte der Abfallbeseitigungsanlagen und der Sammelstellen werden in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 2

Benutzungsrecht

Ausschließlich Grundstückseigentümer sowie Mieter und Pächter im Gebiet der Marktgemeinde Thierhaupten sind berechtigt, den auf Ihren Grundstücken anfallenden Baum- und Strauchschnitt, Bauschutt sowie Erdaushub in den zulässigen Mengen auf den öffentlichen Entsorgungsanlagen des Marktes Thierhaupten anzuliefern.

§ 3

Eigentumsübergang

Wird Grüngut, Bauschutt oder Erdaushub durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Grüngut-, Bauschutt- oder Erdaushubentsorgungseinrichtung des Marktes Thierhaupten gebracht, so geht das angelieferte Material mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Marktes Thierhaupten über.

§ 4

Benutzungsordnung

- (1) Abfallbeseitigungsanlagen und Sammelstellen dürfen nur zu den in ortsüblicher Weise bekannt gemachten oder mit dem Markt Thierhaupten im Einzelfall vereinbarten Öffnungszeiten benutzt werden. Bei der Anlieferung und Ablagerung sind die Weisungen des Marktes Thierhaupten und des Betriebspersonals zu beachten. Im Übrigen kann der Markt die Anlieferung und Ablagerung durch Anordnung für den Einzelfall regeln.
- (2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (3) Andere als die in § 1 Abs. 1 genannten Abfälle dürfen nicht gelagert werden.

§ 5

Gebühren

Der Markt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 6

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abfallbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle.
- (2) Abfälle sind die in § 1 Abs. 1 genannten beweglichen Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Beseitigung zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit geboten ist.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungsberechtigte und Teilberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten gleich.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Abfallgesetzes in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 1. außerhalb der Öffnungszeiten ohne Genehmigung Abfälle anliefert oder ablagert (§ 4 Abs. 1);
 2. nicht zugelassene Abfälle ablagert (§ 1 Abs. 1).
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG, bleiben unberührt.

§ 8

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Markt Thierhaupten kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung am 24.09.2020 in Kraft.

Thierhaupten, den 24.09.2020



Toni Brugger
Erster Bürgermeister

